

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 89/77

URTEIL

Verkündet am

24. April 1978

Justizobersekretärin

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der B- und V-gesellschaft H mbH E
B KG, A-straße L, vertreten durch
ihre persönlich haftende Gesellschafterin, die Bau- und
Verwaltungsgesellschaft H mbH, ebenda, diese ver-
treten durch ihre gesamtvertretungsberechtigten Geschäfts-
führer, den Kaufmann Karl G, P-B-Weg,
H-B-M III und den Kaufmann Horst S,
F-straße, L-T,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt -

gegen

die Journalistin Gerda S, H-Weg,
L,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat auf die mündliche Verhandlung vom 24. April 1978 durch den Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofes Stimpel und die Richter Dr. Schulze, Dr. Kellermann, Bundschuh und Dr. Skibbe

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Schleswig vom 16. Februar 1977 - 2 U 75/75 - aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung - auch über die Kosten des Revisionsverfahrens - an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin ist eine Publikums-Kommanditgesellschaft. Von der ihr im Dezember 1970 beigetretenen Beklagten verlangt sie, vertreten durch die Bau- und Verwaltungsgesellschaft Hanseatic m.b.H., die Zahlung der restlichen Einlage. In der Revisionsinstanz interessiert in erster Linie die - vom Berufungsgericht verneinte - Frage, ob diese GmbH aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses vom 2. November 1972 die persönlich haftende und mithin vertretungsberechtigte Gesellschafterin der Klägerin geworden ist. Insoweit liegt dem Rechtsstreit folgender Sachverhalt zugrunde:

- 3 -

Als die Beklagte der Klägerin beitrat, galt der Gesellschaftsvertrag vom 22. Oktober 1970. Persönlich haftende Gesellschafterin war damals die B- T- AG. "Gegenstand des Unternehmens" war es, "in dem Gebiet von Bad S/S ... Einrichtungen des Kur- und Fremdenverkehrs ... zu bauen, zu erwerben und zu betreiben und solche Einrichtungen zu betreuen" sowie "entsprechende Infrastrukturmaßnahmen - wie Erschließungsanlagen und Kureinrichtungen - durchzuführen oder zu fördern". Das hatte die Klägerin in dem ihrem Gesellschaftsvertrag zur Werbung von Kommanditisten beigegebenen Prospekt dahin erläutert, daß es ihr Ziel sei, in Bad S einen "Schwerpunkt für den Medizinaltourismus im Heilklima" zu schaffen, wozu unter anderem mehrere Hotels, Cafés, Restaurants, Sportstätten, Arztpraxen und ein Diagnosezentrum mit einem voraussichtlichen Aufwand von etwa 94,5 Mio. DM erstellt werden sollten. Diesen Plänen der Klägerin entsprachen ihre Firma "B- T- AG - Erste Bad S KG", ihr Sitz in Bad S und der Umstand, daß gemäß dem Gesellschaftsvertrag dem zunächst nur aus drei Personen bestehenden "Aufsichtsrat" der Klägerin ständig auch ein von der Stadt Bad S bestellter Vertreter angehören sollte.

Nachdem es aus mehreren Gründen unmöglich geworden war, die Baupläne in Bad Sachsa durchzuführen, lud die Klägerin zu der oben erwähnten Gesellschafterversammlung ein. In dieser Gesellschafterversammlung, in der von dem gezeichneten Kommanditkapital von 11.205 Mio. DM 7,27 Mio. DM anwesend oder vertreten waren, wurde mit 5.649 Stimmen und der Stimme der B- T- AG gegen 466 Stimmen beschlossen, den Gesellschaftsvertrag unter anderem wie folgt zu ändern:



- a) An die Stelle der B- T- AG sollte die H- GmbH treten;
- b) die Firma sollte nunmehr "B- und V- gesellschaft H- m.b.H. - Erste Beteiligungs KG" lauten und ihren Sitz in L- haben;
- c) Gegenstand des Unternehmens sollte es künftig sein, "Einrichtungen des Kur- und Fremdenverkehrs zu bauen, zu erwerben, zu betreiben und zu betreuen und sich an solchen Einrichtungen zu beteiligen";
- d) der Aufsichtsrat sollte - was ursprünglich erst für 1974 vorgesehen war - mit sofortiger Wirkung auf fünf Personen erweitert werden; ein Vertreter der Stadt Bad S- sollte ihm nicht mehr angehören.

Für die Beschlußfassung heißt es im Gesellschaftsvertrag unter anderem:

"VI. Gesellschafterversammlung

- 1. Die Gesellschafterversammlung ist ausschließlich in folgenden Fällen zu einer Entscheidung berufen:

...

- f) um den Gesellschaftsvertrag abzuändern,
- g) um über die Auflösung der Gesellschaft zu beschließen.

.....

- 3. Die Gesellschafterversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 51 % des Gesellschaftskapitals anwesend oder vertreten sind. ...

Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlußfähig, so ist eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen, ... Die zweite Gesellschafterversammlung ist beschlußfähig, unabhängig davon, wieviele Stimmen in ihr vertreten sind.

4. Die Stimmen der Gesellschaft bestehen aus:
 - a) den Stimmen der Kommanditisten: je DM 1000,- eingezahltes Kommanditkapital gewähren eine Stimme,
 - b) den Stimmen der unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschafterin. ...
5. Die Gesellschafterversammlung beschließt grundsätzlich in Versammlungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; die vorstehend unter Ziffer 1 f) und g) aufgeführten Gegenstände bedürfen der Stimme der unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschafterin und einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen.

....."

Die Klägerin ist auf Grund des Beschlusses vom 2. November 1972 unter ihrer neuen Firma mit der H. GmbH als persönlich haftender Gesellschafterin und dem Vermerk, daß die B-T AG ausgeschieden sei, im Handelsregister des Amtsgerichts L eingetragen.

Die Beklagte hat an der Gesellschafterversammlung nicht teilgenommen. Gegen die Vertragsänderung, von der die Klägerin sie unterrichtete, hat sie zunächst zwar keine Einwendungen erhoben, sich später jedoch geweigert, den noch geschuldeten Teil der zugesagten Einlage zu leisten. Dieser ist Gegenstand der Klage.

Das Landgericht hat die Beklagte antragsgemäß verurteilt, 5.000 DM nebst Zinsen an die Klägerin zu zahlen. Das Berufungsgericht hat die Klage abgewiesen. Mit der zugelassenen Revision, deren Zurückweisung die Beklagte beantragt, erstrebt die Klägerin die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Das Berufungsgericht hält die Klage für unzulässig, weil die H. GmbH nicht persönlich haftende Gesellschafterin geworden, die Klägerin mithin in diesem Rechtsstreit nicht ordnungsgemäß vertreten sei. Dabei verkennt es nicht, daß der Gesellschaftsvertrag nach dem Wortlaut von Abschn. VI 5 an sich mit der Stimme der persönlich haftenden Gesellschafterin und einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen geändert werden kann. Es meint aber, diese Bestimmung reiche als Grundlage für den Änderungsbeschluß vom 2. November 1972 nicht aus: Sollte ein Gesellschaftsvertrag - abweichend von der gesetzlichen Regelung - schon durch Mehrheitsbeschluß abänderbar sein, so müsse sich aus dem Gesellschaftsvertrag zusätzlich ergeben, daß diese Erleichterung gerade auch für die jeweils angestrebte Vertragsänderung gelte. Daran fehle es hier. Ein Vertragswille der Beteiligten, durch Mehrheitsbeschluß die Auswechslung der persönlich haftenden Gesellschafterin sowie die Änderung von Unternehmensgegenstand, Zusammensetzung des Aufsichtsrats, Sitz und Firma zuzulassen, sei nicht feststellbar.

Mit diesen Ausführungen hat sich das Berufungsgericht an den sogenannten Bestimmtheitsgrundsatz gehalten, wonach selbst dann, wenn der Gesellschaftsvertrag Vertragsänderungen durch Mehrheitsbeschluß zuläßt, die Wirksamkeit eines solchen Beschlusses regelmäßig nur anzuerkennen ist, wenn sich der Beschlußgegenstand unzweideutig - sei es auch nur im Wege der Auslegung - aus dem Gesellschaftsvertrag ergibt. Wie der Senat in seinem

zur Veröffentlichung vorgesehenen Urteil vom 13. März 1978 - II ZR 63/77 - dargelegt hat, sind jedoch in einer Publikumsgesellschaft vertragsändernde Mehrheitsbeschlüsse grundsätzlich auch dann zulässig, wenn der Gesellschaftsvertrag das vorsieht, ohne die Beschlußgegenstände näher zu bezeichnen. Dabei ist zwar selbstverständlich, daß die Unanwendbarkeit des Bestimmtheitsgrundsatzes in Fällen dieser Art nicht den Verzicht auf einen anderweiten Schutz überstimmter Gesellschafter gegen Vertragsänderungen bedeutet. Im vorliegenden Falle besteht jedoch, wie der Senat in dem oben genannten Urteil im einzelnen ausgeführt hat, kein Anlaß, dem Änderungsbeschluß vom 2. November 1972 unter diesem rechtlichen Gesichtspunkt die Wirksamkeit abzusprechen. Auch gegen eine Regelung, wonach nur 75 % "der abgegebenen Stimmen" zu einer Vertragsänderung genügen, läßt sich rechtlich nichts einwenden. Insoweit kann wiederum auf das Urteil des Senats vom 13. März 1978 verwiesen werden. Daß die Mehrheit bei der Beschlußfassung tatsächlich erreicht worden ist, ergibt sich aus dem unstreitigen Tatbestand.

Da nach alledem die Klägerin durch die Hanseatic GmbH im Prozeß ordnungsgemäß vertreten ist, hätte die Klage nicht als unzulässig abgewiesen werden dürfen. Das angefochtene Urteil ist infolgedessen aufzuheben. Mit der Frage, ob sich die Beklagte aus anderen Gründen zu Recht

gegen den geltend gemachten Einlageanspruch wehrt, hat sich das Berufungsgericht bislang nicht befaßt. Damit das nun geschehen kann, ist die Sache zurückzuverweisen.

Stimpel

Dr. Schulze

Dr. Kellermann

Bundschuh

Dr. Skibbe